ZEITSCHRIFT

FÜR DAS

PRIVAT-

UND

ÖFFENTLICHE RECHT

DER GEGENWART.

Unter ständiger Mitwirkung

der

Mitglieder der Wiener juristischen Facultät

herausgegeben von

DR. C. S. GRÜNHUT,

ord. Professor an der Universität Wien.

Eilfter Band.

WIEN, 1884.

ALFRED HÖLDER,

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

V.

Die specifische Differenz im Begriffe des Rechts.*)

Von Prof. Dr. **Wilhelm Schuppe.**

Wenn das Recht nicht selbst zu den einfachsten und ursprünglichen Elementen des Bewusstseins gehört, so muss es sich auf solche zurückführen lassen. Und wenn es nichts in den äusseren Sinneseindrücken ist, welche von dem Verstande zu Ding- und Ereignissbegriffen gestaltet werden, so muss es den inneren Regungen des Fühlens und Wollens angehören. Das ist ein klares Resultat, aber „der Schutt falscher oder halbwahrer Begriffe und Meinungen, der uns von allen Seiten umgibt und hemmt" (Savigny Syst., d. h. r. R. XXXII), — in diesem Falle logische und psychologische Missverständnisse, — liess es unbrauchbar erscheinen. Diesen Schutt habe ich hinwegzuräumen und zu zeigen versucht, dass und warum das Recht, obgleich dem Gefühl und Willen zugehörend, doch vollen Dingcharakter und Objectivität hat, nicht etwa ein blos innerseelisches Gebilde ist.

Es ist also festzuhalten, wie Gefühl und Wille nur mit ihrem Objecte zusammen concret wirkliche Ereignisse sind, wie sie dauernde Existenz haben, auch wenn sie gerade nicht

---

*) Wenn ich im Folgenden nur Seitenzahlen citire, meine ich die Seiten meiner „Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie"; letztere bezeichne ich blos mit „Grdzg.".

in's Bewusstsein treten, wie das Gefühl nicht losgelöst von seiner hervorbringenden Ursache, als wenn jene Wirkung für diese etwas Zufälliges und Unwesentliches wäre, gedacht werden darf, sondern eben den der Sache selbst anhaftenden Werth bezeichnet, wie Gefühl und Wille zusammengehören, Wille ohne Motiv ein Ungedanke, und das Motiv in letzter Instanz doch immer der gefühlte Werth oder Unwerth der Dinge ist, und endlich wie von der subjectiven eine objectiv giltige Werthschätzung unterschieden werden kann, welche aus dem Wesen des Menschen fliesst, und wie dieses abstract Allgemeine in dem concret Einzelnen vorhanden ist und wirkt.

So löst sich das wichtigste Problem: Was ist oder worin besteht eigentlich das Bindende und Verpflichtende? Macht zwingt, aber verpflichtet nicht. Wenn es nicht der Wille ist, der aus dem eigenen innersten Wesen hervorquillt, so ist es nichts. Diesen Willen nenne ich in den „Grdz." den ethischen oder sittlichen Willen und behaupte in diesem Sinne, dass alle rechtliche Verpflichtung auf die sittliche zurückgehe, und das ist es u. A., was Prantl in seiner sogenannten Recension meines Buches als eine nicht der Widerlegung durch Gründe, sondern nur der „kräftigen Zurückweisung" durch allgemein gehaltene Schimpfreden bedürftige Monstrosität hinstellt. Der Wille der Gesammtheit ist eine Fiction. Was man so nennt, ist immer nur der Wille der Majorität, resp. einer herrschenden Classe, und so kann er wohl zwingen aber nicht verpflichten. Dass der Rechtswille, welcher verpflichtet und seine verpflichtende Kraft durchaus nicht aus der Macht zu zwingen hat, doch factisch solche Macht besitzt und besitzen muss, ist eine andere Sache. Wenn jener Wille aus dem Wesen des Menschen entspringt, so ist es gewiss kein Wunder, dass dieses Wesen sich wenigstens in der überwiegenden Majorität der Einzelnen geltend macht, viel eher, dass es dies nicht in allen thut. Doch auch dies ist begreiflich. Die Befürchtung, dass solch' „psychologische" Ethik resp. Rechtsphilosophie das historische Werden nicht verstehen lasse, ist unbegründet. Meinte doch auch Bruns (Holtzendorff's Encykl. d. R., S. 77): „dass das Recht im Wesen des Menschen selbst seinen eigentlichen inneren Grund hat, dass es einen Bestandtheil seiner sittlichen

Natur bildet". Ich habe nur geglaubt, dieses „Wesen" präcisiren zu müssen, sowohl um aus ihm weitere Folgerungen gewinnen zu können, als auch um einleuchten zu lassen, dass es wirklich in jedem Einzelnen vorhanden sei. Wer dieses Wesen selbst nicht im Bewusstsein finden will, weil er sich von der Vorstellung des unentbehrlichen Substrates, an welchem letzteres haften soll, nicht losmachen kann, der wird wenigstens zugeben müssen, dass es das Bewusstsein ist, worin jenes Wesen sich ausdrückt und sein auszeichnendes Merkmal hat, welches auch das einzige uns zugängliche ist. Wer Bestimmungen, wie „Geist, Vernunft, geistige Seite des Menschen" vorzieht, unterscheidet sich von mir nur dadurch, dass er die metaphysischen Voraussetzungen, welche sie einschliessen, entweder ignorirt oder durch sein System für völlig gesichert hält. Mir kam es eben darauf an, die ethische und rechtsphilosophische Theorie von der „immateriellen Substanz" u. dgl. unabhängig zu machen. Was sachlich, ich meine natürlich für die Sache der Ethik und Rechtsphilosophie, Werthvolles und Folgenreiches in jenen Bestimmungen enthalten zu sein scheint, lässt sich von dem auch für sie charakteristischen Merkmale des Bewusstseins aus durch sichere und leichte Schlüsse erreichen. Dass das Bewusstsein nicht auf einfachere Bestandtheile, aus denen es sich zusammensetzte, reducirbar ist, kann ich hier nicht verfolgen. Wenn Jemand meinen sollte, er wisse nicht was das sei, „sich seiner bewusst sein", nicht was das Ich, ein Ich oder sein Ich sei, er könne sich nichts Bestimmtes bei diesen Worten denken und müsse eine *definitio per genus proximum et differentiam specificam* verlangen, so ist dies freilich der entscheidende Punkt. Niemand wird ihn belehren können, und wenn er ohne diese Voraussetzung, sei es über das Recht oder über die Natur der Seele oder die Schlussfiguren oder sonst etwas zu philosophiren unternimmt, so kann es nach meinem Ermessen nur ein grund- und bodenloses Raisonnement ohne klare Begriffe werden. An ihn wende ich mich nicht. Ich glaube im Gegentheil in dem Begriffe des Bewusstseins den „obersten Punkt", den einzig selbstleuchtenden Punkt zu finden, und sehe nur in dieser Fassung des Wesens des Menschen die Möglichkeit, einerseits weitere zwingende Folgerungen zu gewinnen, —

widrigenfalls nichts anders übrig bliebe, als zu decretiren, dass dies und dies alles im Wesen des Menschen liege, und andererseits die Verschiedenheiten in der concreten Ausprägung desselben zu begreifen. Diese erscheinen sofort unvermeidlich und selbstverständlich, wenn man erwägt, dass das Bewusstsein, um ein concretes Ich zu sein, in Raum und Zeit sich finden und seinen Bewusstseinsinhalt langsam gewinnen und gestalten muss. Pag. 151—183 meiner „Grundzüge d. E. u. R.“ geben Specielleres hierüber. Und diese Fassung des Wesens des Menschen ist es auch ganz allein, welche für den Grundbegriff der objectiv giltigen Norm diejenige Klarheit gewinnen lässt, durch welche er wissenschaftlich fruchtbar werden kann. So nämlich hängt eins am anderen: Die Norm spricht ein Sollen aus, alles Sollen beruht auf einem Wollen, alles Wollen aber setzt ein Subject, einen Wollenden. Nun kann aber das blosse „Wesen des Menschen“ nicht wollen. Wenn aber das Subject dieses Willens, (welcher objectiv giltige Norm ist), der Einzelne mit seinem concreten Wollen wäre, welches sich eben seinem „Wesen“ gemäss gestaltete, so wären wir wieder auf „die Gesammtheit“ hingewiesen, welche sich aus den Einzelnen zusammensetzt — ein unbetretbarer Weg. Wenn es also von Werth ist, die Norm als einen Willen, den sogenannten objectiven Rechtswillen zu fassen, so ist dieses Werthvolle nur erreichbar, wenn wir ein Subject für diesen Willen finden, und wenn wir nun das Wesen des Menschen im Bewusstsein finden, so versteht es sich ganz von selbst, dass, wie eng Denken, Fühlen und Wollen zusammengehören, Bewusstsein, wie nicht ohne Denken, so auch nicht ohne Gefühl und Wille gedacht werden kann. Dieses Bewusstsein, das Bewusstsein überhaupt, ist ja selbstverständlich ein Abstractum, und wie sein Denken (die Normen des Denkens), so auch ist sein Fühlen und Wollen (die normale Werthschätzung und Willensrichtung) nur ein Abstractum. Aber das kann uns nicht hindern, dem Interesse der wissenschaftlichen Theorie dadurch genügt zu sehen, dass wir das Bewusstsein überhaupt als das Subject des objectiv giltigen Wertschätzens und Wollens anerkennen, natürlich ohne dabei zu vergessen, dass dieses Subject sammt seinem Werthschätzen und Wollen nur im Concreten concrete Existenz haben und

wirken kann. Aber die Bedeutung des Objectivgiltigen hat dieses Wollen nicht aus seiner Verwirklichung im Concreten, sondern aus seinem Ursprunge. Nur weil es diesem Wesen des Menschen entspringt, macht es sich mit jener bindenden Macht geltend, und wenn wir „Du sollst" sagen, so äussert sich darin entweder nur unser subjectiver Wille, der Niemanden verpflichtet, oder in ihm steckt der Wille des Bewusstseins überhaupt, und wenn wir mit unserer Mahnung in concreto Jemanden verpflichten zu können meinen, so kann es nur in dem Sinne geschehen, dass wir auch sein dem unseren gleiches Wesen erkennend aus diesem heraus, im Namen dieses letzteren, nur ihm unsere Stimme leihend zu sprechen überzeugt sind.

Vom „objectiven Rechtswillen" ist schon oft gesprochen worden, aber nicht in dem dargelegten Sinne. Ich kann das Wort nicht entbehren und erkläre demnach, dass ich darunter immer nur den auf einer objectiv giltigen Werthschätzung beruhenden Willen verstehe, welcher im Unterschiede vom Sittengesetz, als das Recht erwiesen werden wird. Die gewonnene Bestimmung ist also immer noch eine generische, nicht die specifische Differenz. Aber — wenn wir voraussetzen, dass letztere sich einfügen lassen wird, — so möchte ich hier noch gerne darauf hinweisen, von wie grossem Werthe sie ist. Nun muss sich das ganze System der Ausführung vereinfachen, denn es kann nur noch gefragt werden, was denn jener Wille will, und alle Unterschiede auf dem grossen Gebiete sind Unterschiede in diesem Gewollten, und wenn wir dann wissen, aus welches Dinges Werthschätzung dieser Wille unabwendbar fliesst, so wird sich aus der Eigenart des Dinges das fruchtbare Princip der Eintheilung ergeben. Was auch immer als Rechtsnorm, resp. als subjectives Recht ausgegeben wird, hat seinen Charakter als Recht eben ausschliesslich darin, dass es — direct oder durch mehrfache Vermittlung — von dem aus jener objectiv giltigen Werthschätzung fliessenden Willen gewollt ist.[1]) Dass es wirklich durch logische Consequenz als unumgänglich von ihm gewollt, resp. in dem direct Gewollten

[1]) Auch dies gehört nach Prantl zu den nicht der Widerlegung bedürftigen, sondern nur mit einigen groben Redensarten abzufertigenden Monstrositäten.

implicite mitgewollt erweisbar ist, oder dass es je nach den verschiedenen Auffassungen jenes werthvollen Dinges in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern als von ihm gewollt, resp. mitgewollt gelten musste, ist der directe zwingende Beweis, dass es Recht ist, resp. dort und damals war.

Ein Vortheil für die systematische Ausführung ergibt sich immer und überall, wenn es glückt, die grosse Menge vielfach zusammengesetzter und verwickelter Erscheinungen eines Gebietes auf wenige einfachste nicht mehr analysirbare Elemente zurückzuführen, deren innerer Zusammenhang keinen Zweifel gestattet, und in ihnen das gleichartige, alle Unterschiede durchdringende und beherrschende Wesen zu finden. Das ist aber geschehen, wenn wirklich alles Recht als der auf einer objectiv giltigen Werthschätzung beruhende Wille auf die einfachsten nicht mehr analysirbaren psychischen Regungen des Fühlens und Wollens mit ihrem völlig klaren Zusammenhange zurückgeführt ist. Denn wie vielfältig auch die Erwägungen und Neigungen, wie vielfältig auch die Einflüsse äusserer Umstände und Zufälle sein mögen, welche im einzelnen Falle den Willen bestimmen, und wie vielfach ferner und wie verschiedenartig die Gefühle, welche im einzelnen Falle die Gesammtstimmung ausmachen, doch sind diese inneren Regungen, welche wir Gefühl und Wille nennen, Elementarfunctionen und lassen in sich keinerlei einfachere Bestandtheile erkennen, aus deren Vereinigung sie entstünden.

Das Recht kann also nichts anderes sein, als der aus einer objectiv giltigen, d. h. aus dem Wesen des Menschen stammenden, d. h. zum Begriff des Bewusstseins überhaupt gehörigen Werthschätzung entspringende Wille. Da nun aber das Sittengesetz desselben Charakters ist, so gilt es, in dieser Werthschätzung einen Unterschied zu finden. In der That wird sich ein solcher in der Auffassung des einen Ansichguten und natürlich auch in dem der Wertschätzung entsprechenden Willen zeigen Dass der eine der ethische, der andere der Rechtswille ist, ergibt sich aus den ungesucht von selbst hervorspringenden Consequenzen, welche factisch eben das treffen, was wir in dem einen Falle als Sittengesetz, in dem andern als Recht anzuerkennen gewöhnt sind. Die beiden

Werthschätzungen können nun natürlich nicht coordinirt neben einander stehen, sondern die eine, die sittliche, ist die übergreifende, wie ja auch Bruns das Recht zur sittlichen Natur des Menschen gerechnet hat. Worin aber ihre eigenthümliche Stellung zu einander besteht, lässt sich nicht im Allgemeinen, ehe ihr Inhalt dargestellt ist, angeben.

Ich schicke nun der leichteren Verständlichkeit wegen der Ausführung die These voraus.

Das Ansichgute, dessen Hochschätzung aus dem Wesen des Menschen, d. h. mit objectiver Giltigkeit hervorgeht, ist das Bewusstsein als solches. Dieses ist ein Abstractum. Deshalb ist es nicht nur möglich, sondern unvermeidlich, als dieses Ansichgute auch seine Existenz in concreto, d. h. das Bewusstseinsconcretum als solches hochzuschätzen. [2]) Die Werthschätzung des Bewusstseins überhaupt ergibt in ihrer Consequenz den ethischen Willen, die der Bewusstseinsconcretion als solcher den Rechtswillen. Principiell ist in Folge der Identität des geschätzten Wesens der Inhalt des Willens oder das Gewollte in beiden Fällen dasselbe; aber aus der Verschiedenheit der Standpunkte ergeben sich gewichtige Unterschiede. Der ethische Standpunkt weist das erkennende Subject an, sein eigenes Glück in dem Wirken für das Ansichgute zu finden und verneint somit allen Egoismus im Princip, während die Werthschätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher für diese Ausnahmestellung des erkennenden Subjectes keinen Halt bietet, also auch die Ansprüche des letzteren wie die aller andern anerkennt. An diesen fundamentalen Unterschied schliesst sich nun die ganze Reihe der ferneren sachlich bekannten Unterschiede, welche in den „Grundzügen" aus einem „Princip der Gleichheit" und einem „Princip der persönlichen Freiheit" (ein verbesserungsbedürftiger Name) hergeleitet werden. Beide Principien ergeben sich direct als begriffliche Consequenz aus der Werthschätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher. [3])

[2]) Natürlich ist nur Menschenbewusstsein, nicht Thierbewusstsein gemeint. Ueber die Ausschliessung des letzteren handelt pag. 135 f. u. 153 der „Grundzüge".

[3]) Meinem Recensenten in der „Krit. Viert. f. G. u. R." gegenüber befinde ich mich in schwieriger Lage, denn er ist im Besitze eines Mittels, welches ihn gegen jeden Angriff fest und unverwundbar macht. Er kümmert

Die ethischen Voraussetzungen, welcher ich nun bedarf, kann ich hier natürlich nicht beweisen, sondern nur kurz anführen, und muss den Leser bitten, auf diese Voraussetzungen eingehend, lediglich in Betracht zu ziehen, wie ich einerseits den Zusammenhang und andererseits den wesentlichen Unterschied der beiden Werthschätzungen und die Consequenzen derselben darstelle.

Ich werde also zuerst von den beiden Werthschätzungen und ihrem Verhältnisse zu einander handeln, sodann von dem

---

sich nämlich einfach nicht um das, was der Verfasser resp. der Gegner sagt, liest auch nicht, was dieser geschrieben hat, sondern blättert nur darin und fliegt mit kritischem Schnellblicke über die Seiten hin, um dann ohne jedes Verständniss des Zusammenhanges einzelne Sätze, zuweilen auch nur Theile von solchen, mehrfach sogar mit sinnentstellender Veränderung des Wortlautes, als Proben zu citiren und sich in Schimpfreden über den Unsinn, den er selbst hineingelesen hat, zu ergehen. Ich habe an mindestens zehn Stellen auf das unmissverständlichste den Unterschied der beiden Werthschätzungen und des aus ihnen resultirenden Willens ausgesprochen, ihn als einen inhaltlichen dargestellt, welcher die Dinge betrifft, in welchen das Ansichgute gefunden und geschätzt wird, das eine Mal nämlich das Abstractum des Bewusstseins überhaupt, das andere Mal die Bewusstseinsconcretion, aus welchem Begriffe die tiefgehenden Unterschiede in dem Gewollten deducirt werden. Aber was geht das den Kritikus Prantl an? Er berichtet frank und frei, ich hätte für Recht und Staat gar kein eigenes Princip. Und in dem Citat eines diesen Unterschied betreffenden Satzes, von pag. 318, setzt er statt der Worte „oder in einer bestimmten Depotenzirung", die völlig unsinnigen Worte „bezüglich der Einzelconcretion", zum Beweis, dass er von meinen Ansichten nicht die leiseste Ahnung hat.

In wie fern und wie weit das Recht von der sittlichen Werthschätzung, resp. der Wissenschaft der Ethik abhängig ist und somit eine gewisse Relativität von Recht und Staat behauptet werden kann, habe ich ausführlich nachgewiesen und auseinandergesetzt. Aber was geht dieser Gedankengang einen Kritiker, wie Prantl an? Er verfügt einfach, das ginge nicht, denn dann wären Recht und Staat ein „blos relativer Krempel" (gewiss „ein wahrhaft verblüffender Ausspruch"), der überhaupt kein Recht und keinen Werth habe, und wenn sie behufs Begründung einer ihrer Lehren immer erst zu dem Nachbarn (Ethik) eilen müssten, um da ein Princip zu leihen, so thäten sie besser, gleich auf ihre Existenz zu verzichten. Es hat mich mit inniger Befriedigung erfüllt, dass Prantl doch wenigstens an diesen Stellen etwas von seiner Auffassung verrathen hat, während er sich sonst mit falschen Angaben und allgemein gehaltenen Schmähreden begnügt. Widerlegen kann ich diese Auffassungen natürlich nicht; ich meine nur, es gehört zu den Zeichen der Zeit, dass sie nicht etwa im Kladderadatsch, sondern in einer deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift stehen.

aus ihnen hervorgehenden Willen und drittens einige wichtige Consequenzen aus den gewonnenen Bestimmungen anführen.

1. Im Bewusstsein fand ich das Wesen des Menschen, nicht freilich in dem abstracten Momente des blossen Sichwissens, sondern in dem Wissen von sich mit seinen Zuständen und Thätigkeiten, ohne welches eben Sichwissen eine Undenkbarkeit wäre. In ihm, zu seinem Begriffe gehörig, findet sich die Lust an sich selbst, die Bejahung seiner selbst, der Wille zum Leben. Das Bewusstsein ist also um keines anderen Dinges willen, sondern rein um seiner selbst willen als ein Gut, als das an sich Gute gefühlt und gewollt. Und wenn es in der einen Concretion, sowie in der anderen sich bejaht, in dem Hinz sowie in dem Kunz seinen Werth fühlt, so ist es gewiss weder das Hinzsein als solches, noch das Kunzsein als solches, was diesen Werth ausmacht, sondern es ist das Bewusstsein überhaupt — für sich allein gedacht ein Abstractum —, welches in diesen Raum- und Zeiterfüllungen concrete Existenz hat. Demnach wird zuerst das eigenthümliche Verhältniss zwischen dem Abstractum des Bewusstseins überhaupt und den einzelnen Concretionen, resp. der Gesammtheit derselben in Betracht zu ziehen sein. In den „Grundzügen" handeln davon pag. 130, 139, 214 f, 217, 220, 229, 232, 236, 240—244, 271—275.

Bewusstseinsconcretion oder Concretum ist ein schwerfälliges Wort, welches für Manchen vielleicht seinen einfachen Sinn verbirgt. Es meint nichts Geheimnissvolleres, als das Wort concretes Ich oder Menschenindividuum. Aber wenn ich das Wesen des Menschen im Bewusstsein fand und das „Bewusstsein" ein Abstractum ist, so verlangte der Gegensatz diese Bezeichnung, und wenn ich das Ansichgute im Bewusstsein fand, so enthält die Bezeichnung Bewusstseinsconcretum oder Concretion zugleich den letzten Grund seines Werthes, und so deutet ferner das Wort Concretion auf die Nothwendigkeit der Entwicklung und die eigenthümlichen Bedingungen, unter welchen dieselbe steht, und auf die hierdurch begrenzte Erreichbarkeit dessen, was aus dem blossen Begriffe des Bewusstseins überhaupt gefordert scheint. Und wenn es undenkbar scheinen musste, neben der zuerst genannten, als objectiv giltig bezeichneten Werthschätzung noch eine

andere von gleich objectiver Giltigkeit zu finden, so lässt das Verhältniss zwischen Abstractem und Concretem sehr gut eine solche Gedoppeltheit des Standpunktes denken. Das Concrete ist ja im gemeinen Sinne das Wirkliche, jedenfalls das πρότερον πρὸς ἡμᾶς. Wir können von ihm abstrahiren, aber wir können dabei nicht übersehen, dass wir diese Abstraction immer nur mit unserem räumlich-zeitlichen concreten Denken vollziehen. Wir können, ja wir müssen oft das Abstractum für sich denken, aber wir können dabei nicht vergessen, wie das Abstractum in dem Concretum enthalten ist. Wenn man es als das eine und selbe in den vielen Concretis, die eben dadurch zusammenhängen, herausgefunden hat und dann abstrahendo für sich denkt, so ist es in dieser Abstraction freilich eines, das Bewusstsein überhaupt, nicht vieles. Diese Einheit hob ich da hervor, wo ich die Selbstbejahung des Individuums als Schätzung des Allgemeinen in ihm zu interpretiren unternahm, um die Einrede des Egoismus, dass das Individuum in seiner Selbstbejahung doch immer nur sein individuelles Bewusstsein bejahe, zu entkräften. Der daselbst behauptete und ausführlich erörterte Sachverhalt bleibt völlig unangetastet, und doch ist es möglich, das abstracte Eine in den vielen Concretis selbst vervielfältigt zu sehen. In den vielen gefärbten Flächen ist das identische Moment Farbe eines, und doch erscheint es an vielen Stellen und ist so vielfach wahrnehmbar, als Oerter sind, an denen es erscheint. Man kann also das abstracte Moment als Eines für sich allein denken und kann es doch zugleich in der Vielheit seiner Concretionen als ein so vielfaches ergreifen, als eben Concretionen da sind, in jeder eigenthümlich determinirt, mit diesen determinirenden Eigenthümlichkeiten zusammen ein Ganzes. Dieses concrete Ganze als solches anzuerkennen und in seinem Werthe eben als Bewusstseinsconcretum zu schätzen, bleibt also unvermeidlich, auch wenn das erkennende Subject die Abstraction des Bewusstseins überhaupt mit allen ihren Consequenzen vollzogen hat. In seinem Handeln kann es natürlich in jedem einzelnen Falle nur von einer der beiden Werthschätzungen geleitet sein, aber wenn es auch die sittliche ist, so kann die rechtliche nicht deshalb verschwinden, sondern wird in ihrer ganzen Eigenart als objectiv vorhanden anerkannt.

Sonst könnten wir gar nicht den Ausdruck brauchen, der doch in seiner Giltigkeit und Wahrheit noch nie bezweifelt worden ist, dass Jemand aus selbstverleugnender Nächstenliebe auf sein Recht verzichte. Wenn also auch der Werth der Bewusstseinconcretion als solcher oder m. a. W. des Menschenindividuums als solchen darauf zurückgeht, dass es eben Bewusstsein ist, was in ihm concrete Existenz hat, so behält doch die rechtliche Werthschätzung neben der sittlichen ihre selbständige Stellung und Bedeutung, und ich kann nicht begreifen, wie Jemand in dieser Herleitung eine Herabsetzung desjenigen, was um dieses Werthes willen nothwendig gewollt wird, erblicken kann. Aber noch unbegreiflicher, in der That das Unglaublichste, ist, dass Prantl trotz mehrfacher ausdrücklicher Hervorhebung dieser Nothwendigkeit, pag. 276, 278, 279, und obgleich meine ganze Herleitung des Rechtes sie einschliesst und auf das genaueste und zwingendste zu beweisen und darzulegen sucht, berichtet, dass ich die *opinio necessitatis* im Rechte ignorirte. Dass es unter Umständen dem sittlichen Ideale mehr entspricht, auf Geltendmachung eines Rechtes zu verzichten, ist eine bekannte Sache und folgt wahrhaftig nicht erst aus meiner Theorie; es kann aber den selbständigen Werth der Rechtsordnung nicht schmälern. Die beiden Standpunkte der Werthschätzung vertragen sich nicht nur, sondern sie gehören zusammen und setzen sich gegenseitig. Man muss nur nicht über dem Zusammenhang den Unterschied und über dem Unterschied den Zusammenhang vergessen. Wie ich mir Zusammenhang und Unterschied denke, hat mein Recensent in der „Krit. Viertelj. für G. und R.“ nicht verstanden, sonst hätte die Aeusserung, dass, wenn das sittliche Ideal von jener Welt sei, Recht und Staat ganz von dieser Welt seien, ihn nicht zu der Meinung verführen können, dass ich den idealen Gehalt in Recht und Staat verkennte. Er ist eben nicht im Stande, auch nur zwei Sätze in ihrem inneren Zusammenhange, wie sie sich gegenseitig ergänzen und einschränken, festzuhalten, sondern fasst jeden, wie ein Uebungsbeispiel in einem Uebersetzungsbuche für Sextaner für sich allein auf, findet in jedem eine Ungeheuerlichkeit und merkt gar nicht, dass seine Vorwürfe einander ausschliessen. Widrigenfalls hätte er mir doch gerade

diesen Vorwurf als den hauptsächlichsten machen müssen — und aus wohlwollender Nachsicht hat er ihn gewiss nicht verschwiegen — dass meine Behauptungen einen vollendeten Widerspruch in sich schliessen, den Widerspruch nämlich, dass ich Recht und Staat bald alles idealen Gehaltes entkleidete, bald, die Grenzlinie aufhebend, mit dem idealen Gehalt des Sittengesetzes selbst erfüllte. Das Verhältniss zwischen diesem und jenen ist von dem vorgetragenen Standpunkte aus leicht zu verstehen.

Die sittlichen Anforderungen sollen aus der Schätzung des Bewusstseins überhaupt hervorgehen. Dieser Begriff lässt zwar das Moment, dass Bewusstseinsinhalt vorhanden ist, nicht aus, wohl aber abstrahirt er von allen Besonderheiten desselben und hiermit zugleich von den Bedingungen der Entwicklung und mit diesen zugleich von den unvermeidlichen Schranken dieser letzteren. Deshalb müssen die Consequenzen aus dem blossen Begriffe des Bewusstseins überhaupt, das ist die sittlichen Anforderungen unaufhaltsam auf ein Ideal gehen, welches für uns so unerreichbar ist, dass wir seine Erreichung nicht einmal vorstellen können. So heisst es in den Grundzügen pag. 156 unten: „— denn aus dem Begriffe des bewussten Wesens geht zwar nicht hervor, dass es auf einen bestimmten Klarheitsgrad seines Sichwissens eingeschränkt bleiben müsse — aber das Bewusstsein, welches in Raum und Zeit in einem Menschenleibe erwacht, steht in seiner Entwicklung factisch unter Bedingungen, welche sich mit der gedachten Vollendung nicht zu vertragen scheinen, so dass, wenn diese eintreten sollten, jene aufgehoben sein müssten. Wie eine solche Umwandlung des specifischen Menschenthums in eine andere Existenzart gedacht werden könne, gestehe ich, nicht zu wissen". S. 157 ist von „dem Widerspruche" die Rede „zwischen demjenigen, was die natürlichen Bedingungen unserer Entwicklung in Raum und Zeit zuzulassen scheinen, und demjenigen, was aus dem blossen Begriffe eines bewussten Wesens möglich ist"; S. 283 heisst es: „Welche Hindernisse in der Entwicklung der Menschheit der Realisirung der Consequenzen aus dem ethischen Grundprincipe entgegenstehen, ist gezeigt worden. Noch heute sind sie ein Ideal, von dem wir im

Allgemeinen so weit entfernt sind, dass seine Erreichbarkeit überhaupt bezweifelt worden ist. Ueber letztere zu disputiren, würde, sowie auch über die Erreichbarkeit vollendeter Einsicht, metaphysische, speciell geschichtsphilosophische Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Ich muss die doppelte Behauptung aufrecht erhalten: 1. dass das Dunkel, welches auf diesen Fragen lastet, die Evidenz des Principes und seiner Consequenzen nicht berührt, dass sie mit hinreichendem Lichte den Weg zeigen, den wir zu gehen haben, obgleich Anfang und Ende desselben sich unseren Blicken entziehen und 2. dass die absolute Stringenz beider Forderungen, mögen sie so unerreichbar sein, wie sie wollen, sozusagen zur Signatur der Menschheit gehört —" und pag. 276 wird der Gedanke „gleich vollendeter Einsicht und Liebe" als „eine Utopie" bezeichnet. Wenn mir demnach Prantl mit gehässigem Eifer an mehreren Stellen nachsagt, ich hoffte und wünschte die baldige Erreichung dieses Ideals, wodurch dann Recht und Staat überflüssig werden würden, so ist das nicht Kritik, sondern einfach Fälschung. Aber nicht nur die citirten Stellen sagen das Gegentheil, sondern auch die Herleitung des objectiven Rechtswillens aus der Werthschätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher, also das zu Grunde gelegte Princip selbst schliesst so unsinnige Wünsche und Hoffnungen aus. Es ist Prantl entgangen, dass in dieser Herleitung das Recht an das Menschenthum als solches geknüpft ist und eine grössere Anerkennung seines selbständigen Werthes und seiner Bedeutung kaum gedacht werden kann, und dass es somit auch von der Dauer des Menschenthumes sein muss. Wenn ihm das nicht lange genug ist, so muss ich es ihm überlassen, seine Befürchtungen genauer darzulegen und zu begründen. Gerade von meinem Standpunkte aus ist sowohl der ideale Gehalt als auch die Eigenart und die Unentbehrlichkeit von Recht und Staat vollständig klar. Das Princip, aus welchem meine Ethik die sittlichen Anforderungen herleitet, weist das erkennende Subject an, sein Glück in dem Dienste des Ansichguten zu finden und liess aus sich keinerlei Grenze für die verlangte Selbstverleugnung erkennen (cf. pag. 254 f.). Der Begriff eines *opus supererogativum*, einer Grenze zwischen dem stricte Pflichtmässigen und einem darüber Hinausgehenden,

welches zwar unendlich liebens- und hochachtungswerth sei, aber doch von Niemandem gefordert werden könne, beruht heimlich auf der Rückführung des Sittengesetzes auf den geäusserten Willen eines ausserweltlichen Gottes, der in seiner Milde und Nachsicht jene Grenze fixirt habe, welche dann auch für die Schicksale im jenseitigen Leben entscheidend sei. Wer hiervon absieht, wird kein Mittel finden, um den Folgerungen aus dem Principe zu entgehen. Jedenfalls ist der blosse Entschluss, sich mit Geringerem zu begnügen, da diese Forderungen ganz zu erfüllen doch unmöglich sei, wissenschaftlich werthlos. So lange das Princip selbst nicht widerlegt ist oder nicht in der Ableitung der Folgerungen ein Fehler nachgewiesen ist, ist die blosse Unerfüllbarkeit der resultirenden Anforderungen keine *deductio ad absurdum*. Befinden wir uns doch mit den logischen Anforderungen in der gleichen Lage. Denn wer die Beseitigung von Lücken und Widersprüchen auf einem Erkenntnissgebiet für eine erstrebenswerthe Verbesserung ansieht, thut dies doch nicht deshalb, weil er die Klarheit und Einstimmigkeit der Erkenntniss nur in einem gewissen noch recht niedrigen, uns zur Zeit allein möglichen Grade für an sich gut und erstrebenswerth hält — solche Grenze wäre nicht zu finden — sondern, was nach der Methode der concurrirenden Veränderungen stricte beweisbar ist, deshalb, weil er einschränkungslos Klarheit und Einstimmigkeit der Erkenntniss für ein unabweisbares Ziel hält. Und doch ist einschränkungslose, das ist absolute Klarheit und Einstimmigkeit der Erkenntniss, welche ja auch Vollständigkeit der Erfahrung einschlösse, so unerreichbar, ja so unvorstellbar, wie die absolut selbstlose Hingabe an den Dienst des Ansichguten. Die blosse factische Unerreichbarkeit ist gar kein Einwand gegen die Geltung des sittlichen Ideals (cf. pag. 106). Missverständliche Folgerungen aus demselben sind pag. 229 ff. und 264 ff. zurückgewiesen. Wer die Bedeutung der Entwicklung mit ihren Bedingungen kennt, so wie ich sie dargestellt habe, wird schon dadurch vor ihnen geschützt sein, aber doch niemals umhin können, das Ideal anzuerkennen. Da ist es nun gerade seine Unerreichbarkeit, sozusagen die Tangentialkraft des sittlichen Principes mit seinen Consequenzen, welche noch einen anderen Standpunkt

der Werthschätzung verlangt. Je niedriger die Entwicklungsstufe, desto ungeschiedener sind Recht und Sittengesetz, je höhere Bewusstseinsklarheit erreicht wird, desto höher steigt das sittliche Ideal und lässt zu seiner unentbehrlichen Ergänzung den Standpunkt des Rechtes als ein anderes Princip der Werthschätzung erkennen. Dass und wie gerade dadurch das Recht neben dem Sittengesetz nur um so unentbehrlicher und bedeutungsvoller werden muss, hat mein Kritiker, obgleich schon in der Vorrede zu den „Grundzügen" auf dieses Verhältniss aufmerksam gemacht worden ist, nicht gesehen, was ihm gewiss zur Ehre gereicht. Und diese andere Werthschätzung, die des Menschen als solchen, hängt nun auf das engste mit aller Schwäche und Unvollkommenheit zusammen, die stets zum Menschenthum gerechnet worden ist und die so zu seinem Begriffe gerechnet werden kann, wie andererseits der Zug zum Ideal oder seine sittliche Bestimmung. Zu letzterem Ausdrucke habe ich das Recht, weil ich das sittliche Ideal als logisch unvermeidliche Consequenz aus einer im Wesen des Menschen liegenden, das ist zum Begriffe des Bewusstseins gehörigen Werthschätzung dargestellt habe. Sie ist „die Bestimmung". Und jene Unvollkommenheit andererseits habe ich aus dem Begriffe und Wesen der Concretion in Raum und Zeit deducirt. Mit der Einschränkung auf das Jetzt und Hier sind der Entwicklung des Menschen nothwendig Schranken gesetzt, welche zu durchbrechen resp. zu erweitern er durch sein Wesen getrieben ist, aus welchem Triebe, der also im tiefsten Wesen des Menschen begründet ist (weshalb Prantl mir vorwirft, ich ignorirte in Recht und Staat den idealen Gehalt), die Gemeinschaft als das unentbehrliche Mittel hervorgeht (pag. 207—227). Wenn also diese Beschränktheit und Unvollkommenheit eben als eine in stetem Streben zu überwindende oder doch zu verringernde zum Menschenthume gehört und das Recht aus diesem fliesst, so gehört sie auch zu demjenigen, woraus Recht und Staat als das unentbehrlichste Mittel zur Vervollkommnung hervorgehen. So meint auch Savigny, Syst. d. h. r. R. I., pag. 332, „Das Bedürfniss und das Dasein des Rechtes ist eine Folge der Unvollkommenheit unseres Zustandes, aber nicht einer zufälligen historischen Unvollkommenheit, sondern einer solchen,

die mit der gegenwärtigen Stufe unseres Daseins unzertrennlich verbunden ist". Natürlich ist ein doppelter Sinn von „Recht und Staat" zu unterscheiden. Wenn sie in demjenigen bestehen, was ich den objectiven Rechtswillen genannt habe, d. i. den aus der zuletzt behandelten, objectiv giltigen Werthschätzung hervorgehenden Willen, so kann unter der Existenz oder dem Vorhandensein dieses Willens das faktische Eintreten eines concreten Willensactes dieser Art mit seiner wahrnehmbaren Bethätigung verstanden werden, und sie kann andererseits in der vorhandenen Gesinnung bestehen, welche, sobald sich irgend eine Gelegenheit hierzu darböte, sofort einen solchen Act des Wollens eintreten lassen würde (pag. 55 ff.). Und bekanntlich bedarf es zu dem Eintritt dieser psychischen Regung einer Veranlassung. Deshalb lässt sich beides mit gleichem Rechte behaupten, sowohl dass auch, wo keine äussere Veranlassung dieser Art vorhanden wäre, dennoch Recht und Staat vorhanden wären, weil alles dasjenige, was dieser Wille will oder nicht will, wirklich geschähe oder nicht geschähe, als auch, dass in der gedachten Fiction Recht und Staat nicht vorhanden wären, wenn man eben nur den actuellen Willen jenes Inhaltes meint. In jenem Sinne heisst es Grundzüge pag. 334: „Wir haben diejenigen Handlungen und Thätigkeiten kennen gelernt, welche um ihrer selbst willen ausgeübt oder nicht ausgeübt werden sollen. — Niemand würde, wie oben schon einmal bemerkt wurde, das Vorhandensein von Recht und Staat bezweifeln, wenn alle diese gewollten Handlungen von jedem Mitgliede einer Gemeinschaft aus eigener innerer Ueberzeugung gethan und die nicht sein sollenden unterlassen würden", in diesem Sinne pag. 276 „Recht und Gesetz sind überflüssig, sogar sinnlos, wo gleich vollendete Einsicht und Liebe die unbedingte Herrschaft führen". Dass dabei an die Mittel zur Realisirung dieses Willens gedacht wurde, beweisen ibid. die Worte „Verlassen wir nun diese Utopie, um zu dem einfachen Schlusse zu gelangen, dass Staat und Recht Bildungen sind, welche wesentlich davon abhängen, dass die Vollendung noch nicht erreicht ist, aber erreicht werden soll". Wenn Prantl befürchtet, dass selbst da, wo gleich vollendete Einsicht und Liebe die unbedingte Herrschaft führen (in seinem Citat ändert er freilich

diese Worte in „vollendete Sittlichkeit"), der Mangel von Recht und Gesetz die Folge haben würde, dass durch lauter Sittlichkeit „Alles aus den Fugen gehen könnte", so bedauere ich nur, dass er nicht specieller angegeben hat, wie er sich die Sache denkt und was er unter den „Fugen" versteht. Wenn trotz des allseitigen besten Willens doch der Mangel an bindenden Vorschriften und Anweisungen zu Unordnung und erheblichen Uebelständen führt, so scheint es mir an der „vollendeten Einsicht" zu fehlen. Wird die Voraussetzung vollendeter Einsicht und Liebe festgehalten, so wäre gewiss von einer äusseren Einrichtung, in welcher wir Recht und Staat erkennen, nichts vorhanden. Aber dass Recht und Staat in einem anderen Sinne doch vorhanden wären, ist oben schon gesagt worden. Auch würde natürlich der Unterschied zwischen solchen Handlungen oder Unterlassungen, welche schon aus dem Werthe der Bewusstseinsconcretion als solcher gewollt werden, und solchen, welche nur selbstverleugnender Liebe möglich sind, objectiv vorhanden sein, auch wenn letztere so allgemein und so herrschend wäre, dass der erstere Wille sich geltend zu machen nie Veranlassung hätte. Das Motiv ist dabei gleichgiltig. Wenn Jemand auch ausschliesslich von selbstverleugnender Liebe, gar nicht von dem Princip der Gleichheit, aus dem die betreffenden Rechtsnormen hervorgehen, geleitet, sich jeder Beeinträchtigung des Nächsten enthält, z. B. das Geliehene zurückgibt, so ist deshalb der rechtliche Charakter dieser Handlungen nicht verschwunden, sondern objectiv vorhanden. Wenn unser Begriff des Eigenthums sich zu Gunsten des Einen gegen alle Anderen richtet, so wäre in diesen Utopien hierzu freilich keine Veranlassung, aber irgend welche Regelung der Benützung der Dinge wäre gewiss unentbehrlich. Doch würde es keines Gesetzes bedürfen, sowie auch zu gemeinschaftlichem Wirken keiner Direction, da ja die entscheidende sachliche Rücksicht und Zweckmässigkeit keinem Einzigen bei seiner eigenen vollendeten Einsicht erst von aussen demonstrirt zu werden brauchte. Prantl's Bedenken ist also so unbegründet, wie die oben erwähnten Einwände. Jenes und diese sind die einzigen Bemerkungen in seiner Recension, welche eine Andeutung von einer Widerlegung enthalten; durch sie glaubt er die „kräftige Zurückweisung", welcher meine Arbeit

werth sei, geleistet zu haben, wenn er nicht etwa selbst die Kräftigkeit der Zurückweisung nur in der Kräftigkeit der Schimpfreden, mit welchen er die meist falschen Angaben und Citate begleitet, gesucht hat — gewiss „eine unbeschreibliche Naivetät"!

Ehe ich nun zu zeigen versuche, wie aus der Werthschätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher gerade diejenigen Consequenzen hervorgehen, in welchen wir den objectiven Rechtswillen erkennen, will ich im methodologischen Interesse eine Eigenthümlichkeit des aufgestellten Principes, welche ihm sicher zum Vorwurf gemacht werden wird, als einen Vorzug in Anspruch nehmen. Es ist dies, dass doch unmittelbar in ihm, d. i. in dem Begriffe der um ihrer selbst willen hochgeschätzten Bewusstseinsconcretion gar nichts von demjenigen enthalten ist, was wir als Recht kennen und fühlen. Wäre dieses nämlich unmittelbar in dem Grundbegriffe enthalten, so wäre das Recht wie eine „angeborene Idee" eingeführt und Ableitung principiell abgelehnt. Das Princip selbst also kann diesen specifischen Rechtscharakter noch nicht unmittelbar in sich tragen, sondern muss ihn durch den Nachweis seiner Consequenzen annehmen oder in sich entstehen lassen.

2. Was will nun der Wille, welcher naturnothwendig aus der genannten zweiten Werthschätzung fliesst? Zunächst ist gar kein Unterschied vorhanden. Zu meiner Freude finde ich bei einem Juristen (v. Keller's Pandekten, S. 2) das Wort: „So gewiss nun aber Recht und Moral geschieden sind in der Sphäre ihrer Wirksamkeit, so geht doch das Ziel beider auf die Realisirung derselben sittlichen Idee, welche jedem Lebensverhältnisse inwohnt." Nur darf und kann ich mich nicht bei dem Worte „sittliche Idee" beruhigen, sondern muss den tiefsten Grund für dieses „Ziel" und bestimmtere Formulirung desselben finden.

Im Bewusstsein, zu seinem Begriffe gehörig, findet sich, so sagte ich oben schon, die Lust an sich selbst, die Bejahung seiner selbst, der Wille zum Leben. Nun ist es aber der Steigerung fähig, und so muss völlig naturnothwendig mit jedem Zuwachs seiner Klarheit und Intensität auch das Gefühl seines Werthes und seine Selbstbejahung zunehmen und so muss es auch einschränkungslos die stete Steigerung seiner

Intensität mit Allem, was in ihr liegt und aus ihr folgt, wollen. Doch, wie zwingend auch dieser Wille *in abstracto* deducirt ist, noch fehlt es ihm an anschaulich speciellem Inhalt. Wenn aus dem blossen Begriff des Bewusstseins überhaupt alle Vollkommenheit als die Vollendung seines Wesens gefordert erscheint, so führt der Begriff der Concretion in Raum und Zeit undurchbrechbare Schranken ein und knüpft die Selbstbejahung an Bedingungen verschiedenster Art, welche zum Theil ganz der leiblichen Concretion und überhaupt den individuellen Unterschieden angehören, und so kann, woran das Individuum sein Glück und damit die Möglichkeit seiner Selbstbejahung geknüpft wähnt, mit jener Vollendung seines inneren Wesens einerseits und mit dem individuellen Glücksgefühl anderer Individuen andererseits in mannigfachem Widerspruche stehen. Daher also erwachsen für die Specialisirung jenes Willens *in concreto* die Schwierigkeiten. Hier tritt der Punkt hervor, welcher die ganze Schärfe des Gegensatzes trägt, in welchem die aus den beiden Werthschätzungen hervorgehenden Willen stehen, der Werthschätzung, welche das Ansichgute im Bewusstsein überhaupt findet, und derjenigen, welche es in der Bewusstseinsconcretion als solcher findet. Principiell ist natürlich von beiden dasselbe gewollt, die höchste Vollkommenheit und das höchste Glück Aller, aber was nun zur Erreichung des Zieles im Speciellen zu thun ist und worin jeder das eigene Glück findet, von dem ja seine Selbstbejahung abhängt, das ist der unterscheidende Punkt. Er betrifft die Stellung des werthschätzenden und erkennenden Subjects, welche in beiden Fällen eine andere ist. Ich muss hier auf's Neue in Erinnerung bringen, dass ich die ethischen Voraussetzungen selbstverständlich nicht beweisen, sondern nur andeuten kann.

Ich fand das Wesen der Pflicht oder das eigentlich Bindende in der objectiv giltigen, logisch zwingenden Consequenz aus einer factisch vorhandenen, zum Begriff des Bewusstseins gehörigen Werthschätzung, so dass die Pflichtverletzung oder das unsittliche Verhalten als eine schrille Dissonanz, ein unversöhnbarer Widerspruch zwischen der Handlungsweise des Subjects und seinem eigenen inneren Wesen, als ein Abfall von sich selbst erscheint. Ich habe nachgewiesen, dass diese Auffassung allein im Stande ist, einerseits das vorhandene

Mass von Uebereinstimmung in den sittlichen (resp. rechtlichen) Anschauungen und die factisch eintretenden Regungen „des Gewissens", und andererseits die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit der Unterschiede je nach der erreichten Entwicklungsstufe und je nach den Bedingungen des Lebens und der Schicksale zu erklären.

Demnach kann selbstverständlich jene logisch zwingende Consequenz nur dann eine factisch zwingende Macht werden, wenn sowohl das logisch normale Denken, wie es zum Begriffe des Bewusstseins gehört und aus ihm hervorgeht, als auch das Werthschätzen oder Fühlen und Wollen, welches zu dem abstracten Begriffe des Bewusstseins überhaupt gehört, in das concrete Denken, Fühlen und Wollen eines Individuums aufgenommen worden ist oder m. a. W. in ihm concrete Existenz hat. Deshalb kann bekanntlich nur sittlich gehandelt werden, wenn aus eigener innerer Gesinnung gehandelt wird. Wenn nun Jemand im sittlichen Sinne zu seinem Nebenmenschen das „Du sollst" ausspricht, so ist die Verpflichtung, welche er mit diesem Worte behauptet, nicht eine Wirkung seines subjectiven oder individuellen Willens, welcher sich an die anderen wendet, sondern sie kann nur in dem Sinne behauptet werden, dass er eben im Namen jenes im Bewusstsein überhaupt liegenden Willens, also aus dem eigenen Wesen des Nebenmenschen spricht, diesem Wesen seine Stimme leiht, ihm durch seine Belehrung und Ermahnung im Nebenmenschen zum Durchbruche zu verhelfen sucht. Mehr ist aber auch nicht möglich. So lange sich die sittliche Werthschätzung und Gesinnung in ihm noch nicht eingestellt hat, so lange er noch sein Herz an die und die Aeusserlichkeiten hängt, kann kein „Du sollst" sein Gefühl zwingen; er will in seinem Werthe als Bewusstseinsconcretion respectirt sein, so wie er ist, und wer in der principalen Werthschätzung die Selbstbejahung und das Glück desselben irrevocabel mitgewollt zu haben sich klar bewusst ist, der muss, und er wird sich von selbst hierzu getrieben fühlen, auch die Bedingungen dieses Glückes, worin sie auch bestehen mögen, wenn sie nur nicht selbst unsittliche sind, so viel in seinen Kräften steht, zu realisiren suchen. Die Stimme des ethischen Willens vernimmt also nur das erkennende und werthschätzende Subject in seinem Innern, in seinem Gewissen,

und wenn es auch die Giltigkeit des Sittengesetzes für Alle anerkennt, so kann es doch im Sinne desselben keinen Anderen deshalb zu liebevoller Selbstlosigkeit verpflichten, um selbst einigermassen entlastet zu werden und weniger Entsagung üben zu dürfen. Wenn also der ethische Wille in einem Individuum concrete Gesinnung und concretes Wollen wird, da fühlt dieses sich als den einzigen Beauftragten jenes, da ist kein Gegensatz zwischen eigenem Glück und dem Glücke Anderer, sondern da besteht eben das eigene Glück in der Hingebung an das Ansichgute. Was speciell von jedem gefordert ist, sagt ihm zum Theil die Eigenart seiner Fähigkeiten, zum Theil die Lage, in welche das Schicksal ihn versetzt hat und die ihm direct oder indirect für diese oder jene Sache zu wirken aufgibt. Und wenn in diesem Wirken sein Leben verkürzt, sein sinnliches Wohlbehagen beeinträchtigt wird, so kann das die Forderung, in ihm sein Glück zu finden, nicht aufheben, so ist dies eben seine individuelle Bestimmung. Das ist gerade Consequenz aus der Gesinnung, welche das Ansichgute im Bewusstsein überhaupt findet. Aber diese Consequenz kann nur in dem werthschätzenden und erkennenden Subjecte als Stimme des Gewissens, als gefühlter Beruf auftreten. Denn sie schliesst die Anerkennung einer relativen Werthlosigkeit der eigenen Concretion ein und diese kann nur in dem erkennenden Subjecte selbst zu Stande kommen und Geltung haben, und zwar aus folgenden Gründen. Die Werthlosigkeit der Concretion tritt nur hervor, wenn die Abstraction des Bewusstseins überhaupt wirklich vollzogen wird; denn nur dann bleibt als Rest nur die räumliche und zeitliche Bestimmtheit übrig, welche für sich allein gewiss nicht der Träger des Werthes ist, der dem concreten Ganzen unbestritten zukommt. Die relative Werthlosigkeit, oder m. a. W. der nur relative Werth der Concretion (der darin liegt, den Zwecken des Ansichguten zu dienen) ist also nur dann ein möglicher Gedanke, wenn das concrete Ganze in diese beiden abstracten Momente zerlegt wird. Und diese Zerlegung kann mit praktischer Geltung nur dann vorgenommen werden, oder richtiger gesagt, sich einstellen, wenn die Hochschätzung des Bewusstseins überhaupt in dem erkennenden Subjecte concretes Fühlen und Wollen geworden ist und es somit wirklich

befähigt, sein Glück in dem Dienste des Ansichguten zu finden und gern auf andere Glücksquellen, welche der Concretion als solcher angehören, zu verzichten. Die anderen Bewusstseinsconcreta oder die Nebenmenschen kann der abstrahirende Verstand freilich auch in diese beiden Momente, das Bewusstsein überhaupt und die räumlich-zeitliche Concretion zerlegen, aber wenn die sittliche Werthschätzung sie und ihre eigene Selbstbejahung wollen hiess, und wenn wir ihre individuelle Gefühlsweise und Alles, was aus ihrer Concretion fliesst, nicht abändern können, und wenn ihre Concretion für uns das Erste ist, woraus wir erst das Werthvolle des Bewusstseins in ihnen erschliessen, und wenn sie die unentbehrliche Bedingung für letzteres ist, und wenn — falls nicht in ihnen selbst die sittliche Gesinnung schon zur Herrschaft gelangt ist — jede Schädigung und Beeinträchtigung dieser ihrer Concretion ihre doch im Princip geforderte Selbstbejahung aufhebt oder herabsetzt, so sind die Werke der Entsagung und aufopfernden Hingebung nur Pflicht des erkennenden Subjects, nicht, aber kann aus der auch an den Nebenmenschen vollziehbaren Abstraction des Bewusstseins überhaupt von ihrer Concretion gefolgert werden, dass wir sie um der relativen Werthlosigkeit der letzteren willen zu einer Entsagung in unserem Interesse nöthigen könnten.

So relativ werthlos ist also immer nur die eigene Concretion des erkennenden Subjectes, in welchem die Hochschätzung des Bewusstseins überhaupt, wär's auch nicht in klarer Erkenntniss, sondern mehr instinctiv, in das concrete Wollen und Fühlen übergegangen ist, und in ihm muss und wird sie es sein. Das ist Pflicht, insofern es unausweichliche Consequenz derjenigen Werthschätzung ist, welche das Ansichgute im Bewusstsein überhaupt findet. Aber nur von diesem Standpunkte aus ergibt sich die dargestellte Ausnahmestellung des Subjectes. Sollte Jemand unwillig fragen, ob er denn nicht auch ein Recht auf Wohlbehagen und Lebensgenuss habe, so antworte ich: „Freilich ein Recht, aber eben „ein Recht", es ist der andere Standpunkt, der des Rechtes, den Du da einnimmst." Dieser andere Standpunkt schätzt die Bewusstseinsconcretion als solche, und sobald diese Werthschätzung als Princip aufgestellt ist, fällt jeder Grund zu der

Ausnahmestellung des erkennenden Subjectes weg. Es subsumirt sich selbstverständlich unter „Bewusstseinsconcretion“ und hat unter diesem Titel seinen Werth, wie alle Anderen, und soll aus eben diesem Grunde, sowie alle Anderen, existiren und auch seine Existenz bejahen. Es ist also nicht mehr blos verpflichtet, sondern tritt unter die Berechtigten ein, und zwar weil aus demselben Grunde auch ganz ebenso berechtigt, wie alle Anderen. Nun ist mit einem Schlage die ganze Situation verändert. Was ist jetzt der Inhalt des Willens, der aus der Werthschätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher hervorgeht? Natürlich principaliter alle Vollkommenheit und alles Glück Aller, aber — wir stehen auf dem Boden der Concretion! — was speciell in jedem Falle dieser Wille zu thun gebietet, ergibt sich aus dem Begriffe und Wesen der Concretion. War der erste Unterschied der, dass nach diesem Willen das erkennende Subject sowie die Anderen sein Glück und Heil nach Massgabe seiner Concretion finde, so tritt nun der andere Unterschied hinzu, dass auch die Anderen ebenso verpflichtet sind, wie es selbst. Musste nämlich dahingestellt bleiben, ob und inwieweit Jeder den Werth des Bewusstseins überhaupt fühlen gelernt und die Consequenzen aus ihm erkannt und mit lebendiger Ueberzeugung begriffen habe, so kann und braucht es nun nicht dahingestellt zu bleiben, ob und inwieweit jeder den Werth der Bewusstseinsconcretion als solcher mit seinen Consequenzen erkannt hat. Denn diesen Werth nur in sich zu finden, ist die gröbste und handgreiflichste Inconsequenz, da ja die Handlungen des Egoisten zur Benützung und Ausbeutung des Mitmenschen beweisen, dass er Letzteren sehr wohl als, sowie er selbst es ist, denkendes, fühlendes und wollendes Wesen erkannt hat und da ja das ganze tausendfach bethätigte Bedürfniss nach Gemeinschaft diese Voraussetzung in sich schliesst (§§. 60—69). Nur das ist möglich, dass dieser Werth des Menschenthums nur in einer bestimmten Art der Ausprägung gefunden und deshalb nur von denjenigen gegenseitig anerkannt wird, welche sich in derselben Sprache verständigen und in Sitten und Lebensauffassungen übereinstimmen. Das ist bekanntlich vielfach geschehen. Sollte Jemand aber wirklich nach dem Stande seines Denkens unfähig sein, die Nebenmenschen als solche zu

erkennen, so würde er dies auch consequent in seinen Handlungen beweisen und durch sie einen Grad von Stumpfsinn zeigen, der ihn unbestritten auch rechtlich als nicht zurechnungsfähig erscheinen liesse. Die Schätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher mit dem aus ihr hervorgehenden Willen glauben wir also ohne Weiteres bei Jedem voraussetzen und verlangen zu dürfen. Wir „verlangen" ihn also, auch wenn unsere Voraussetzung nicht zutreffen sollte, und zwar mit folgendem bestem Rechte. Der Wille nämlich, welcher aus der Schätzung des Bewusstseins überhaupt entspringt, wendet sich nur an das erkennende Subject, dieses zu entsagungsvollem Wirken, sei es für den Sieg der Wahrheit, sei es für die Wohlfahrt einer Gesellschaft oder Einzelner auffordernd; der Wille aber, welcher aus der Schätzung der Concretion als solcher entspringt, erkennt auch des erkennenden Subjectes Ansprüche auf Wohlfahrt an, und zwar — was eben aus dem Begriffe der anerkannten Concretion hervorgeht — auf Wohlfahrt eben im Sinne und Geschmack dieses Concretums — nur freilich auch nicht einschränkungslos, sondern aus dem oben schon genannten Princip der Gleichheit innerhalb bestimmter Grenzen. Also, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, ist durch den objectiven Rechtswillen der auf die eigene Wohlfahrt gerichtete Wille des Einzelnen bejaht und ganz selbstverständlich hiermit zugleich die Respectirung desselben von Seiten aller Anderen. Wenn das erkennende Subject also für seine Wohlfahrt in seinem Sinne und Geschmack wirkend verlangt, innerhalb bestimmter Grenzen von den Anderen nicht gestört und behindert oder sogar gefördert zu werden, so ist dieser sein Wille, natürlich in der gedachten Einschränkung, zugleich der des Rechts.

3. Hieraus begreift sich Vieles. Zunächst, warum der objective Rechtswille sogleich zu seiner Realisirung auf äussere Einrichtungen hindrängt, die gedachten Grenzen und Schranken festzustellen, d. h. also, Normen auszusprechen (sei es nun in überliefertem sogenanntem Gewohnheitsrecht, sei es in verfassungsmässig zu Stande gebrachten und rite promulgirten Gesetzen) sich beeilt, eventuell ihre Respectirung zu erzwingen Vorkehrungen trifft, während der rein ethische Wille sich in dem hingebenden Wirken des erkennenden Subjectes, welches allein in seinem Gewissen verpflichtet ist, sich erschöpft.

Und wenn Letzteres auch für sich Verzicht leistet und seine ganze Kraft nur dem Dienste einer guten Sache, resp. der Wohlfahrt der Anderen widmet, so muss es doch für diese Anderen in ihrem Verkehre unter sich eben dieselbe Regelung in der Verfolgung ihrer Interessen, welche aus der Schätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher fliesst, wollen. Und wenn auch der Inhalt des ethischen Willens theilweise unter äusserem Schutze steht, so ist es eben derjenige Theil desselben, den er mit dem Rechtswillen gemeinschaftlich hat, z. B. die Norm: „Du sollst nicht tödten“ u. a. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Gemeinschaft stattfindet, wenn auch die Grenzen derselben nicht *a priori* deducirt werden können. Der durchgreifende Unterschied bestand ja zunächst nur in der Stellung des erkennenden Subjectes und sodann in der aus der Natur der Concretion hervorgehenden sehr bestimmten Einschränkung 1. desjenigen, was von Jedem unter Anerkennung seiner eigenen subjectiven Interessen zu Gunsten Anderer zu thun und zu unterlassen verlangt werden kann, und 2. desjenigen, was überhaupt zur moralischen und materiellen Wohlfahrt Aller direct gethan werden kann. Handelt es sich also um dasjenige, was um des Werthes des Menschenwesens überhaupt willen Jedem geschützt und gesichert sein soll, so wird die Uebereinstimmung des ethischen Willens mit dem Rechtswillen gewiss nicht dadurch aufgehoben, dass Jener das erkennende Subject in seinem Innern zur aufopferungsfreudigen Hingabe an grosse Zwecke oder zu Werken der Nächstenliebe auffordert, welche ihm selbst Entsagung auferlegen. Und andererseits versteht sich ebenso von selbst, dass mit dem Eintritt des erkennenden Subjectes unter die Berechtigten und der Wirksamkeit der schon genannten Principien der Gleichheit und der persönlichen Freiheit (oder der Persönlichkeit) ein völlig neuer Umstand hervorgetreten ist, und dass dessen Bedeutung und Folgen von dem ethischen Willen — so lange eben dieser Umstand noch gar nicht vorhanden war oder so lange von ihm abstrahirt werden musste — nicht mit umfasst werden konnten. Somit schafft der Standpunkt des Rechts neue Begriffe und Normen, aber es kann nun ebensowenig zweifelhaft sein, dass, wenn diese letzteren geschaffen sind, der ethische Wille sich ihnen gegen-

über nicht gleichgiltig verhalten kann. Er besteht zwar auf seinen Anforderungen, d. i. dem sittlichen Ideal, findet aber auch in der Verletzung der Rechtsnormen eine Verletzung seiner selbst und nimmt daher ihre Befolgung in den Inhalt seines Willens auf. Dieses Verhältniss ist oft verkannt worden. Wenn der objective Rechtswille dem reichen und hartherzigen Gläubiger gegen den armen Schuldner seine Hilfe leiht, so scheint das eine Härte zu sein, welche Recht und Ethik in unversöhnlichen Gegensatz stellt, und schon Manchem zu beweisen geschienen hat, dass das Recht mit dem ethischen Willen überhaupt gar nichts zu thun habe. Aber man vergisst dabei Vieles. Zuerst, dass die betreffenden vermögensrechtlichen Bestimmungen socialen Missständen gegenüber immer für verbesserungsfähig und -bedürftig, angesehen worden sind, nur freilich, dass — was ja eben im Begriffe des Rechts liegt – nicht etwa einfach im einzelnen Falle zu Gunsten des Unglücklichen eine Ausnahme gemacht werden kann, man vergisst ferner, dass die einzelnen Bestimmungen des Vermögensrechtes doch nicht grund- und zwecklos gewollt werden, sondern in sich zusammenstimmend auf ein Princip hinweisen, und dass zuletzt doch kein anderes gefunden werden kann, als das der Wohlfahrt. Das Vermögensrecht regelt die Benützung der werthhabenden Dinge doch nur aus dem Grunde, weil eine solche an begrifflich allgemeine Merkmale geknüpfte Regelung derselben die Grundbedingung zur Sicherung der leiblichen Existenz und damit zu aller höheren geistigen Entwicklung ist. Sie ist nothwendig aus dem Werthe der Bewusstseinsconcretion als solcher; nicht also im Interesse des A und B ist sie unternommen, sondern in Jedes Interesse. In der Ausführung dieser Regelung kann es sich also immer nur um die begrifflich allgemeinen Merkmale handeln, und der Rechtswille, welcher diese Regelung will, muss vollständig von allem demjenigen abstrahiren, was sonst noch zu der Lage und den Eigenschaften des Individuums gehört, an welchem jene Merkmale sich finden, ob der Bestohlene in Folge seiner individuellen Lage und Stimmung durch den Diebstahl in gar keine oder in aussergewöhnlich grosse Unlust versetzt worden ist, ob der Gläubiger reich und der Schuldner arm ist, oder umgekehrt. Das Recht trägt zur

Sicherung der Grundbedingungen des Menschenthumes eben durch die begriffliche Allgemeinheit dieser Regelung bei, nach welcher es auch denjenigen, der jetzt der arme Schuldner ist, in seinem Vermögensinteresse schützen würde, wenn er der Gläubiger wäre, resp. schützen wird, vielleicht schon geschützt hat. Das mag im einzelnen Falle ein schlechter Trost sein, aber man vergesse nicht, dass diese Gleichheit des an begrifflich allgemeine Merkmale geknüpften Schutzes — auch für den Armen — die unentbehrliche Bedingung sicheren Erwerbes ist.

Wenn aus den genannten Gründen auch der ethische Wille diese Regelung will, obgleich er aus sich allein keine Veranlassung fand sie zu schaffen, so ist doch damit nicht ausgeschlossen, dass er im einzelnen Falle den Einzelnen in seinem Gewissen zum Verzicht auf sein subjectives Recht verpflichten kann. Und endlich vergisst man dabei mit Vorliebe, dass doch der Rechtswille, der sich im Vermögensrechte ausspricht, nur eine von den Bethätigungen des objectiven Rechtswillens ist, welche durchaus zusammengehören. Ich habe in den „Grdzg." besondere Mühe auf den Nachweis verwendet, dass der privatrechtliche Schutz mit seinen begrifflich allgemeinen Normen einzig und allein auf dem erkannten und gefühlten Werthe der Bewusstseinsconcretion als solcher beruht und ohne diese Grundlage unberechtigt und willkürlich erscheinen muss, und dass unmittelbar aus eben diesem selben Principe ein Wille hervorgeht, welcher unter bestimmten Umständen auf die positive Förderung (moralische und materielle) der Einzelnen gerichtet ist, dass m. a. W. die Culturaufgabe des Staates die Grundlage des sogenannten Rechtsstaates ist, das Recht des letzteren begrifflich und factisch abhängig ist von der Anerkennung des positiven Zieles. Die blosse Rechtspflege im engeren Sinne ist eine Function, welche von einer grundlegenden Auffassung des Menschenlebens abhängig ist, und wenn die letztere einer andern Macht als des das Recht pflegenden Staates ist, so ist jene die höhere und so hat letzterer seine Aufgabe nur im widerruflichen Auftrage jener. Wenn Prantl den Satz: „die Fürsorge des Staates für die Armen ist geradezu die Kehrseite des Eigenthumsbegriffes" einfach als eine der Widerlegung

nicht bedürftige, nur mit Gejohle aufzunehmende Monstrosität anführt, so hat er wahrscheinlich *more suo* gerade das für meine Meinung gehalten, was ich im nächstfolgenden Satze ausdrücklich ausschliesse, nämlich das einfache Mittel directer Geldunterstützung aus öffentlichen Cassen an Alle, welche gerade gänzlich mittellos zu sein vorgeben. Wie jener Satz im Vorhergehenden begründet ist, hat er nicht gesehen. Wer nicht die thatsächliche Gestaltung der Besitzverhältnisse einfach als den Willen Gottes respectirt sehen will, wird auf den letzten Rechtsgrund im Eigenthumsbegriffe zurückzugehen haben. Und diesen fand ich eben in dem Werthe der Bewusstseinsconcretion als solcher, also in diesem begrifflich allgemeinen Merkmal, welches der Besitzlose so gut an sich trägt, wie der Besitzende. Wenn der Eigenthumsbegriff die Regelung der Besitzverhältnisse an bestimmte begrifflich allgemeine Verhältnisse der Individuen zu den benützbaren Dingen knüpft (direct in Occupation, Specification, Ersitzung, indirect in Schenkung, Vertrag, Erbschaft) und allen Anderen zu Gunsten des Einen die Benützung eines Dinges verbietet, so ist in dem ersten Ansatze dieses Begriffes unzweifelhaft nur die Regelung eben des Besitzes beabsichtigt, und nicht eine principielle Sanctionirung vollständiger Besitzlosigkeit. Wenn letztere sich im Verlaufe der Dinge hier und da einstellt, so hat freilich der blosse Eigenthumsbegriff aus sich kein Mittel mehr, diesem Uebelstande abzuhelfen; er lässt diese Möglichkeit aus und hat seinen ursprünglichen Sinn nur in der Feststellung der Merkmale, aus welchen erkennbar wird, woran als an dem „Seinen" Jeder sich genügen lassen soll. Es ist ein und dasselbe Princip, welches Jedem das Seine gegen die Anderen schützt und zugleich will, dass Jeder etwas habe. Nur in diesem Sinne sucht es Merkmale, an denen unterscheidbar sei, was Jedem als das Seine geschützt sein solle. Der Schutz selbst hat keinen andern Grund, als den, dass Jeder als Bewusstseinsconcretion denselben Werth hat, um dessen willen seine Selbstbejahung, welche ja so vielfach vom materiellen Besitz und seiner Sicherheit abhängt, gewollt wird. Wer daran unausführbare und absurde Consequenzen knüpft und deshalb diese Meinung selbst, ohne das Princip widerlegt zu haben, als eine Absurdität belacht, der mag entweder principiell

nicht anerkennen, dass es Schwierigkeiten und Aufgaben geben kann, deren vollkommene Lösung ein unerreichbares Ziel ist, oder er sieht nicht, wie seine Consequenzmacherei meinen Voraussetzungen widerspricht und kann blos, ein echter Prantl, die zusammenhängenden und zusammengehörenden Gedanken, resp. Dinge nicht zusammen in ihrer sachlichen Einheit fest halten, und deshalb nicht sehen, wie in dem Principe selbst für die nöthige Einschränkung gesorgt ist. Der Principalwille geht einschränkungslos auf alle Wohlfahrt Aller, und die Consequenzen aus dem Begriff der Bewusstseinsconcretion, welche sofort die Gleichheit und die persönliche Freiheit (oder ein Princip der Persönlichkeit) geltend machen, schränken das, was zu jenem Zwecke an Handlungen und Unterlassungen der Einzelnen gefordert werden kann, auf bestimmte Grenzen ein. Diese Grenzen lassen aber für mannigfache Bestimmungen Raum, welche lediglich den Zweck haben, der Verarmung möglichst zu steuern oder, wo sie doch eingetreten ist, unter Gewährung bestimmter Hilfe die Möglichkeit neuen Erwerbes herzustellen. Beispiele brauche ich wohl nicht erst anzuführen. Je nach Bildungsgrad, Nationalcharakter und der Unzahl äusserer Umstände und Bedingungen können diese Bestimmungen an Umfang und Art sehr verschieden sein. Ich habe hier und hatte in den „Grundzügen" nur zu betonen, dass solche Fürsorge zu den geraden Consequenzen aus demselben Principe des objectiven Rechtswillens gehört, aus welchem auch der Schutz des Eigenthums hervorgeht. Wenn also der ethische Wille im weiteren Sinne auch den Rechtswillen bejaht, so will er freilich die ganze Unverbrüchlichkeit der Normen, die dem Eigenthumsschutze dienen, aber doch nicht ohne gleichzeitig diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen zu wollen, welche geeignet sind, solche Fälle, in denen die Durchführung jener Normen als grausame Härte erscheinen muss, unmöglich zu machen. (Sein Verhalten gegenüber der Armuth aus Arbeitsscheu und Lüderlichkeit gehört in das Capitel: „Die rechtmässige Gewalt, Zwang und Strafe", ausserdem cf. Seite 321).

Dieses Verhältniss des ethischen Willens zum Rechtswillen ist oft erkannt und ausgesprochen worden, nur mit anderen Worten. Wenn viele die Begründung des Rechtes

darin finden, dass seine Normen die absolut unentbehrlichen äusseren Bedingungen herstellen, ohne welche unsere Lebensgemeinschaft mit ihren Gütern und ohne welche die Entwicklung zu höherem edlerem Menschenthum, zu freier innerer Sittlichkeit nicht möglich wäre, so befinde ich mich mit diesen, was die Anerkennung des Sachverhaltes anbetrifft, ganz im Einklange. Nur zur tieferen Begründung, resp. zur Aufnahme in die Definition des Rechtes halte ich denselben nicht für geeignet, aus dem einfachen Grunde, weil der Beweis aus der Unentbehrlichkeit zu unserer Lebensgemeinschaft sich erst auf den positiv zu begründenden Werth der letzteren stützt und dieser Werth eben in dem Ansichguten gefunden werden muss, und weil ferner, welches die „äusseren Bedingungen“ sind, sich aus einem Princip ergeben muss, nicht einfach etwa aus der Praxis der Gegenwart aufgerafft werden darf, und weil endlich ihre Unentbehrlichkeit zu den „höheren Gütern“ oder den „höheren Formen des Lebens“ und wie die Ausdrücke ähnlichen Sinnes alle heissen mögen, erst dann ein wirklich zwingender Grund ist, wenn das Streben nach diesen Zielen als ein moralisch absolut nothwendiges, als die höchste Nothwendigkeit, aus der alle Normen und alle objectiv giltige Verbindlichkeit herkommt, demonstrirt worden ist. Dies musste ich also versuchen.

Endlich gehört zu dem „Vielen, was sich aus der obigen Bestimmung des Principes des Rechtes begreift“, nun auch dies, warum das Recht, wie es scheint, nur die äussere Handlung oder Unterlassung vorschreibe, sich aber um das Motiv gar nicht kümmere. Gewiss schreibt keine vermögensrechtliche Norm ein bestimmtes Motiv zu ihrer Befolgung vor, aber doch ist es ein grosses Missverständniss, das Recht seinem Begriffe nach von dem Motive unabhängig zu machen. Zweierlei übersieht man dabei: 1. dass die Gleichgiltigkeit des Motives keine totale ist, denn die Rechts*verletzung* wird vom Strafrecht immer nur in ihrer Abhängigkeit von der inneren Gesinnung beurtheilt, und nur die *Befolgung* des Gesetzes gibt dem Rechte zu keiner Nachforschung über ihre Motive Anlass, und 2. dass doch nur die Gesinnung der einzelnen Handelnden oder Unterlassenden von der Rechtsnorm in den genannten Fällen als gleichgiltig ganz ausser Acht gelassen wird, der

Wille hingegen, welcher sich in der Rechtsnorm selbst ausspricht, unmöglich ohne Motiv gedacht werden kann. Es hiesse dies das Recht um seinen Sinn und seinen Werth und so auch um sein Recht bringen. Ein auf bestimmte Objecte gerichteter Wille ohne Werthschätzung als Motiv ist ein absoluter Ungedanke. Also was der objective Rechtswille will, das will er aus dem gefühlten Werthe der Bewusstseinsconcretion als solcher. Wer die Rechtsordnung gern auf die Einsicht des Egoisten zurückführen möchte, dass seine Güter und Interessen nicht respectirt werden werden, wenn er sich nicht innerhalb der gleichen Grenzen zu derselben Rücksicht verpflichtet und seiner Verpflichtung getreulich nachkommt, der soll nur unter vielem Anderen nicht vergessen, dass der Bestand dieses Zustandes jedenfalls nicht durch die Giltigkeit und Heiligkeit des Vertrages, sondern nur durch die Fortdauer jener Einsicht bei allen Betheiligten gestützt wäre, dass eine Sinnesänderung des Einzelnen hierin eben nur eine andere Rechnung bedeutet und aus diesem an sich sittlich und rechtlich völlig indifferenten Dinge, einer anderen Berechnungsweise nämlich, niemals jener Charakter, den wir mit dem Gefühl der Indignation als Unrecht bezeichnen, hervorgehen kann, und dass endlich bei der bekannten Beschaffenheit der realen Verhältnisse und der Natur des Menschen jener Zustand gewiss niemals Constanz gewonnen hätte, wenn nicht doch aus der logischen Consequenz aus der eigenen Werthschätzung, also auf sehr natürlichem Wege, das Gefühl hinzugekommen wäre, dass diese Gleichheit doch eigentlich „recht und billig" sei, und mit dieser objectiv giltigen Werthschätzung sich der Begriff des Sollens und der Verbindlichkeit eingefunden hätte. Wo also der objective Rechtswille in das concrete Wollen des Einzelnen aufgenommen ist, da geht gewiss auch sein rechtliches Handeln aus dem Gefühl des Werthes und der Bedeutung dieser Handlungsweise, aus der rechtlichen Gesinnung hervor. Und wenn nun der objective Rechtswille, sei es *in abstracto*, sei es in dem concreten Wollen eines Individuums, will, dass Alle gegebenen Falles so und so handeln, so ist nur zu erwägen, dass derselbe gar keine Veranlassung hat, über die verschiedenen möglichen Motive sich Gedanken zu machen. Aber daraus folgt doch nicht, dass er selbst als Frucht seiner wohl-

erwogenen Entschliessungen ausdrücklich die Gleichgiltigkeit des Motivs ausspräche, als sagte er zu dem Einzelnen: „Meinetwegen darfst du aus den denkbar niederträchtigsten Motiven handeln, so viel es auf mich ankommt, ist dir das vollständig gestattet, wenn du mir nur in deinem äusseren Handeln gehorchst.“ Diese Vorstellung der Sache wäre grundfalsch. Wenn das Motiv „dem Rechte gleichgiltig ist,“ so frage man sich doch gefälligst, was das Gleichgiltigsein heissen soll. Am Ende heisst es nur, dass das Recht im Falle der äusserlichen Befolgung des Gesetzes deshalb von der Gesinnung nicht Notiz nimmt, weil es die blosse Gesinnung überhaupt nicht strafen kann. Aber das folgt aus dem Begriffe und dem Sinne der Strafe, was ich hier nicht verfolgen kann.

Wenn die Strafe den Zweck hat, gegen das Motiv, welches zu verbotener Handlung treibt, als Gegenmotiv zu wirken — was gewiss nicht falsch, nur nicht erschöpfend ist — so ist, wenn Jemand sich ausschliesslich durch die Furcht vor Strafe von der verbotenen Handlung zurückhalten lässt, der Zweck erreicht, also gewiss kein Grund zu strafen mehr vorhanden; wegen Mangels edlerer Gesinnung zu s t r a f e n, wäre sinnlos; denn es hiesse, man solle aus Furcht vor Strafe nicht aus Furcht vor Strafe (sondern aus edlerem Motive) handeln. Aber das gehört in die Straftheorie. Dass das Recht überhaupt mit Wissen und Willen das Motiv des Handelns freigäbe, folgt daraus mit nichten. Die Sache verhält sich vielmehr so: Der ethische Wille wendet sich ausschliesslich an die Gesinnung im Innern des erkennenden Subjectes, verlangt Liebe zur guten Sache, Liebe zu den Mitmenschen, aus welcher die entsprechenden Handlungen mit absoluter Gesetzlichkeit hervorgehen; indem aber der Wille, welcher aus der Schätzung der Bewusstseinsconcretion als solcher entspringt, das erkennende Subject nicht mehr anweist, sein eigenes Glück in dem Wirken für die gute Sache und für die Mitmenschen zu finden, sondern es, sowie die anderen Bewusstseinsconcreta, seine Interessen, so wie sie sich aus seiner Concretion ergeben, verfolgen lässt, und nur bestimmte Schranken errichtet, in denen es sich zu halten habe, ist zu dem direct Gewollten der factische Erfolg geworden, in Schutz oder in positiver Förderung bestehend. Die Schätzung der Concretion als

solcher bringt also die Interessen des Einzelnen, welche wesentlich der Concretion angehören, zur Geltung, und so geht es aus dem Principe hervor, dass zunächst der factische Erfolg gewollt ist. Aber wie der ethische Wille aus der Natur der Psyche die Abhängigkeit des Willens von der Werthschätzung kennend voraussetzt, dass die entsprechende Handlungsweise der Gesinnung folgen werde, so der Rechtswille, dass die entsprechende Gesinnung der Handlungsweise vorhergehe. Wenn das nicht der Sinn der Rechtsordnung wäre, dann wäre dieser ganze Wille eine Absurdität. Man bedenke doch, dass zwar durch besondere Complication der Verhältnisse die Möglichkeit eintritt, dass Jemand aus grundniederträchtiger Gesinnung legal handelt, dass aber unmöglich die Verhältnisse sich dauernd so compliciren können, dass Jeder stets Gelegenheit und Veranlassung hätte, aus irgend einem niederträchtigen Motiv legal zu handeln, dass also, wenn nicht etwa die psychologische Absurdität völlig motivlosen Handelns, resp. motivlosen Gehorsams, zum Princip gemacht wird, die principielle Zulassung einer dem Rechtswillen widerstrebenden Gesinnung auch die unvermeidliche Consequenz der Rechtsverletzung einschliesst, dass also auch in denjenigen Fällen, wo niederträchtige Gesinnung gerade zu legalem Handeln veranlasst, diese nicht als principiell zugelassen gelten kann. Wenn also der Rechtswille nicht stillschweigend auch die rechtliche Gesinnung als Motiv wollte und als das Naturgemässe voraussetzte, so würde er gar nicht seinen eigenen Bestand, gar nicht sich selbst wollen, so liesse er in seinem Principe in sich selbst die Negation seiner zu und wäre eine *contradictio in se*. Die Rechtsordnung könnte sicherlich nicht bestehen, wenn sie nicht, wenigstens instinctiv und in den Grundprincipien, durch die rechtliche Gesinnung der Menschen gesichert wäre. Denken wir nur Furcht vor Strafe als das einzige ganz allgemeine Motiv, so müsste sich bei Allen sehr bald die Einsicht einstellen, dass sie bei gegenseitigem Einverständnisse gar nichts zu fürchten haben, kein Strafverfüger und Vollstrecker sich finden werde. Dass der Rechtswille aber auch in jenen Fällen, die doch immer nur als Ausnahme anzusehen sind, sich damit begnügt, dass der äussere Erfolg erreicht ist, und auch selbst ein noch viel unedleres Motiv

als die blosse Furcht vor Strafe ungestraft lassen zu dürfen glaubt, gehört wiederum in die Straftheorie. Auch hier wäre die Strafe völlig sinn- und zwecklos. Der Grund ist also ein ganz anderer, als principielle Gleichgiltigkeit der Gesinnung. Dass diese im Begriffe und im Principe des Rechtes nicht statuirt werden kann, geht endlich auch daraus hervor, dass der Staat — und die ganze Staatseinrichtung ist eine Schöpfung des objectiven Rechtswillens — in mannigfacher Weise positiv sein Interesse an aller Förderung der Wissenschaften und Künste, an der Erziehung zu Einsicht und entsprechender menschenwürdiger Gesinnung und Gesittung an den Tag legt. Doch das kann ich hier nicht verfolgen.

Die verbreitete Lehre, dass das Recht den Menschen nur als Willenssubject auffasse, dürfte hiermit auch ihre Erledigung gefunden haben. Es liegt freilich auf der Oberfläche, dass es mit seinen Normen sich zunächst an den Willen der Einzelnen wendet und seine Wirkungen an den geäusserten Willen knüpft, sehr einfach, weil es etwas gethan sehen will und das Thun (mit Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen) nur aus dem Willen hervorgeht, und weil es die Interessen der Einzelnen schützt und doch Jeder am besten weiss, worin er sein Interesse findet und sicher nur dieses und gewiss nie das Gegentheil will. Aber es ist weder selbst motivloses Wollen, noch lässt sich der Wille der Einzelnen, dem es Vorschriften macht oder an den es gewisse Wirkungen knüpft, in völliger Isolirung vom Fühlen und Denken auffassen. Wenn Jemand blos deshalb auf Erfüllung eines Vertrages dringt, der nicht nur dem anderen Contrahenten, sondern auch ihm selbst Verlust bringt, weil er den eigenen Verlust gern erträgt, nur um dem Andern, den er hasst, zu schaden, und wenn unser Recht ihm dazu behilflich ist, so rechne ich dies zu den Unvollkommenheiten, die dieser wie allen menschlichen Einrichtungen anhaften. Wir haben kein Mittel, um mit der nöthigen Sicherheit festzustellen, welche Motive im einzelnen Falle den Willen lenken, und können ebensowenig sicher beurtheilen, ob nicht in der Zukunft aus der Erfüllung des Vertrages, die zur Zeit nur ungünstig wirken zu können scheint, günstige Wirkungen hervorgehen werden.

Was nun die Principien der Gleichheit und der persönlichen Freiheit betrifft, welche den auf die Wohlfahrt Aller gerichteten Willen auf die bestimmten, theils dem Schutz, theils der positiven Förderung dienenden Rechtsnormen und Staatseinrichtungen einschränken, so muss ich hier auf deren Ausführung verzichten.

Aus dem Begriffe der Bewusstseinsconcretion geht hervor, dass Jeder nur aus seinem eigenen Inneren heraus, — wenn auch Unterstützung, Unterweisung und Belehrung möglich ist, — doch nur aus eigenem Denken und Fühlen, je nach Massgabe seiner Anlagen, Einsicht und Gesittung gewinnen, und so auch nur aus und durch sich selbst nach Massgabe seiner angeborenen und anerzogenen Neigungen und Fähigkeiten glücklich werden kann. Direct von aussen kann weder Einsicht und Gesinnung, noch wirkliches Gefühl des Glückes und Wohlbehagens in einen Menschen hineingezwungen werden, und am allerwenigsten nach einer für Alle — ohne Berücksichtigung der durch die Concretion gesetzten individuellen Eigenthümlichkeiten — gleichgeltenden Vorschrift. Solche Versuche würden nur das Gegentheil des Gewollten hervorbringen. Und da das Streben nach Glück und Behagen bei Jedem als selbstverständlich vorausgesetzt wird und da der Rechtswille die oben erörterte Ausnahmestellung des erkennenden Subjectes nicht kennt und die Wohlfahrt Aller aus demselben bei Allen vorhandenem Grunde will, so ist principiell Jedem nach seinem Geschmack und seiner Lage sein Heil zu suchen überlassen, und das Recht beschränkt sich darauf, den Kreis der möglichen Massnahmen in der Verfolgung des eigenen Glückes im Interesse der Gleichheit einzuschränken und bestimmte Güter und Interessen Jedem, schon blos deshalb, weil er ein Bewusstseinsconcretum ist, zu schützen und zu sichern. Wenn ich die Gleichheit an den Begriff der Bewusstseinsconcretion als solcher knüpfe, so ist sachlich dasselbe gemeint und erreicht, wie wenn der Begriff der Person oder Persönlichkeit geltend gemacht wird, wie bei Puchta, Inst. I, S. 53, und Gerber: Das wissenschaftl. Princip d. gem. d. Privatrechts, S. 139. Ich hielt nur den Begriff der Person selbst noch für erklärungsbedürftig.

Eine kurze Recapitulation mag den Schluss machen. Recht ist also derjenige Wille, welcher aus der Schätzung

der Bewusstseinsconcretion als solcher hervorgeht. Wem das nicht genug ist, der hat vermuthlich vergessen, dass und wie dieser Wille nicht etwa blos als innerseelischer Act des Wollens, sondern in realer Einheit mit seinem Objecte, dem Gewollten, zu denken ist, und ferner, dass und in welchem Sinne dieser Wille objectiv giltig ist, aus einer objectivgiltigen Werthschätzung hervorgehend, und endlich wie aus dem Begriffe der Bewusstseinsconcretion als solcher sich die Principien ergeben, welche den Inhalt dieses Willens gerade auf dasjenige einschränken, was wir aus unserer Erfahrung als Recht und Staat kennen. Dass sie dies wirklich thun, konnte ich oben nicht speciell beweisen; der specielle Nachweis wäre eben die Ausführung der Rechtsphilosophie selbst. Die genannten Bestimmungen, die vielleicht Jemand in obiger Definition vermisst haben mag, sind also leicht deducirbare Consequenzen aus den verwendeten Begriffen und können so wenig in die Definition des Rechts aufgenommen werden, wie dass die Winkelsumme im Dreieck = 2 Rechten ist, in die Definition des Dreiecks. Was dieser Wille, es ist der „objective Rechtswille“ in jedem einzelnen Falle, will, lässt sich nun nicht genauer angeben, als es dieses allgemeine Princip, die Werthschätzung, aus der er entspringt, mit den genannten Einschränkungen in vagen Umrissen andeutet. Denn die Bestimmtheit desselben *in concreto* erwächst ihm aus einer anderen Quelle, und ich erlaube mir dies zu den Vortheilen meines Standpunktes und meiner Definition zu rechnen, dass sie in ihren Consequenzen auf diese Quelle hinweist. Wenn dieser Wille concrete Existenz haben soll, so muss er in dem concreten Wollen eines Individuums auftreten, d. h. also irgendwo und irgendwann, und so wird, was von ihm gewollt erscheint, genau davon abhängen, einerseits wie weit überhaupt die Klarheit dieses Bewusstseins gediehen ist und andererseits, welche Richtung seine Entwicklung genommen hat, und so wird, wie das sittliche Ideal, so auch die Gestaltung der Rechtsnormen sowohl von dem Bildungsgrade überhaupt, als auch von Nationalcharakter und Gemüthsart und von allen äusseren Bedingungen des Lebens und der Schicksale abhängen. Mein Begriff des „objectiven Rechtswillens“ bezeichnet also die innere treibende Macht in allen

Rechtsbildungen, gibt nicht eine starre Formulirung des Inhalts, sondern macht die inhaltliche Erfüllung von den genannten realen Factoren abhängig. Er kann also auch nicht ein Ideal von Recht für alle Zeiten aufstellen wollen; was er kann und beabsichtigt, ist nur dies, durch die Erkenntniss des Princips alle Rechtsbildung von innen heraus verstehen zu lassen, und *de lege ferenda* könnte er nur eben für den Entwicklungsstand und die Entwicklungsrichtung unserer Zeit etwas lehren wollen. Er will also auch nicht mit dem Staate, resp. dem gegenwärtig geltenden Rechte verwechselt sein, vielmehr befähigen, dasselbe einerseits aus seinen Factoren zu verstehen und andererseits auch einen Standpunkt für die Kritik desselben zeigen. Das also ist der Begriff des „objectiven Rechtswillens“.
